



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. VII. Der Kayserlichen wiedrige Resolution in puncto der Religions-Freyheit in den Erblanden; Ungrund des Vorgebens, es stünde die Schwedische Armée in der Protestanten Sold und Diensten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. rigen Sache, zu beantworten gedencen werden. Und ich verbleibe dabey meinen Hoch- 1646.
Julius, geehrten Herren Abgesandten zu beliebender Freundschaft wohl beygethan. Datum Julius,
Münster den 14. Augusti Anno 1646.

Meiner Hochgeehrten Herren Chur-
Fürstlichen Abgesandten

Dienstwilligster

M. G. von Trautmansdorff.

§. VII.

Die Käyserliche
Gesandten
schlagen die
Religions-
Freiheit in
den Erb-
Landen ro-
tunde ab.

Sothane, von Chur-Sächsischer Seite geschene Intercessiou vor die Religions-Freyheit in den Kayserlichen Erb-Landen, mochte die Ursache seyn, daß die Kayserliche Gesandten zu Münster, die dortigen Deputatos Evangelicos ad Gravamina, am 25. Julii zu sich erforderden, und, wie nachstehendes Protocoll N. I. in mehrern zeigt, ihnen vorhielten: „Daß Erstlich, die Libertas „Religionis Evangelicæ und Autonomia Subditorum in den Kayserlichen Erb-Landen keines weges würde nachgegeben werden, daher Evangelici, bey weiterer Handlung, von solchem Punct nur gänglich abstrahiren möchten; sodann, daß Zweytens die Schwedische Miliz, dem Vernehmen nach, in

Der Catholicorum Vort-
geben,

„der Protestirenden Stände Sold stün- daß die
„de. Den ersten Punct nahmen die Schwedische
Deputati ad referendum an; wegen Armee in der
des Zweyten hingegen erkundigte man Protestanten
sich, ob das Impuratum Grund habe: Sold steh.
Es wolte aber kein Mensch etwas davon
wissen, daß die Schwedische Armee in
der Protestanten Sold stünde, sondern
man hielt davor, dieser Umstand würde
jeto von den Catholicis nur darum
vorgegeben, damit man die völlige Befriedigung der Schwedischen Miliz auf die
Protestanten allein welken könnte, indem
es billig wäre, daß diejenigen denen
Soldaten ihren Lohn und Befriedigung
ertheilten, welche sich von ihnen hätten be-
dienen lassen.

N. I.

Protocoll, was die Kayserlichen den Evangelischen Deputatis, wegen der Religions-Freyheit in den Kayserlichen Erb-Landen, und daß die Schwedische Armee in der Protestanten Dienste stehen solle, angebracht.
Actum Münster die 25. Julii 1646. hora 3. pomerid.

Nachdem die Herren Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische und Württembergische, wie auch der Fränckischen Grafen und Herren, und zugleich der Stadt Münster Abgesandte, auf vorhergegangenes special-Erfordern, sich um die bestimmte Stunde in des Kayserlichen Haupt-Gesandten, Herrn Grafen von Trautmansdorff Excellenz Logement verfügten, auch darauf die übrige beyde Herren Kayserliche Plenipotentiarii sich gleichfalls eingefunden, ist von dem Herrn Wolmar in substantia nachfolgender Vortrag geschene:

Es hätten sie, die Herren Plenipotentiarii, gewünscht und verhoffet, es würde von denen allhier und zu Osnabrück subsistirenden Augspurgischer Confession zugethanen Ständen, auf die im Nahmen der Herren Catholicorum ihnen vor länger denn 3. Wochen in puncto Gravaminum zugestellte Endliche Vorschläge und Erklärung, die Resolution dergestalt förderlich erfolget seyn, als nicht allein an Erdrterung dieses Puncts das ganze Haupt-Friedens-Werk vornehmlich anstünde, und zu dessen Verzögerung die frembde Cronen den meisten Prätext darvon hernehmen, sondern auch angeregt der Herren Catholicorum lest ausgestellte Erklärung also beschaf-

1646.
Julius.Die
Religions-
freiheit in
den Käy-
serlichen Erb-
landen will
nicht nachge-
geben werden.

beschaffen wäre, daß man verhoffentlich ex parte Evangelicorum sich damit lange aufzuhalten, und den Herren Catholicischen wider ihre Consciencz und Staat ein mehrers zuzumuthen, oder auch ihnen die Gedanken zu machen, als ob man Catholicischen Theils sich zu einem mehrern zu verstehen, und sich in fernere Schrifft-Wechselung darüber einzulassen bedacht seyn solte, keine Ursach haben würde. Nachdem nun Ihre Excellenz Excellenz Excellenz benebst gerne vernommen, daß wohl-ermeidte Herren Gesandte, als Deputati, ehest von hier nacher Dñnabrück bemeldten Puncti Gravaminum halber sich begeben würden, hätten sie nicht unterlassen können, die vormahls wohl-meynentlich beschehene Erinner- und Anmahnung, zu best-möglichster Beschleunigung des Wercks und dazu dienlichen moderaten Resolution und Einwilligung, in genere zu wiederholen, sodann benebst in specie vornehmlich dieses vortreflich und guter Meynung zu eröffnen und anzufügen: Daß gleichwie sie ihres Theils, sonderlich von Dñnabrück her, äußerlich so viel verstehen müssen, was massen man an seiten der Herren Protestirenden noch immer zu darauf beharren wolte, daß Ihre Kayserliche Majestät in Dero Königreich Böhmen und dessen incorporirten Provinzien, das Exercitium Augustanae Confessionis, sodann auch in Dero übrigen Erb-Landen Dero Unterthanen die Autonomiam und Freystellung der Religion concediren und gestatten solte: Als aber eben dieses diejenige Haupt-Puncten wären, die Ihre Kayserliche Majestät und die Herren Catholicici insgesamt nimmermehr würden eingehen und verwilligen können noch wollen; immassent allerhöchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät, vermdge Dero unterschiedlich an sie allergnädigst abgangener Schreiben dahin beständig resolviret, sie sich auch versichert hielten, daß Ihre Kayserliche Majestät sich, weder durch Gewalt noch durch Intercessionen noch sonst, zu dergleichen Concessio bewegen lassen, sondern viel ehender alles dem lieben Gott befehlen würden. Hingegen beehrte man auch denen Herren Protestirenden disfalls in ihren Landen und ihrer eigenen Unterthanen halber, Catholicischen Theils, eben so wenig einige Maass und Ordnung zu geben: Also daß es auf eine billigmäßige von denen Herren Evangelischen selbst jedesmahls gesuchte Equalität hierunter ausschläge, auch zumahl die gesuchte Autonomia Subditorum dem Religion-Frieden ganz zuwider wäre &c. Demnach die anwesende Herren Gesandte ersuchet, nicht allein bey sich selbst diese Ihrer Kayserlichen Majestät und der Herren Catholicorum aus erheblichen Ursachen gefasste billige und beständige Resolution zu erwegen, und mit fernerer Beharrung widrigen Zumuthens derselben, zu vergeblicher Verzögerung der Sachen, sich nicht länger aufzuhalten, sondern zupörderst auch zu solchem Ende bey ihnen allhier und zu Dñnabrück substituierenden Religions-Verwandten gehörige Relation und Erinnerung einzuwenden.

Die Prote-
stanten sollen
die Satisfac-
tion vor die
Schwedische
Miliz prästi-
ren.

Fürs andere könnten Ihre Excellenz Excellenz Excellenz nicht verhalten, was massen, Ihrer zu bemeldten Dñnabrück sich aufhaltender Herren Collegarum anhero überschriebenem Bericht nach, die Herren Königlichen Schwedischen sich gegen sie ratione Satisfactionis Militiae dahin vernehmen lassen, daß gleichwie solche Satisfaction den Ständen insgemein sowohl Catholicischen als Evangelischen zu erstatten obgelegen; Also würde man Evangelischen Theils dessen desto weniger Bedencken tragen, alldieweil die Schwedische Armée noch diese Stund den Protestirenden Ständen mit Juramenten und Eyds-Pflichten verwand und zugethan wäre. Weilt nun aber dieses um so viel mehr allerhand Nachdencken verursachte; alldieweil die Herren Schwedischen sich niemahls dergleichen Reden und Intencion vernehmen lassen: Als hätten sie, die Herren Kayserlichen Plenipotentarii, ihnen, den Herren Gesandten, solches, und zwar vornemlich zu dem Ende anzudeuten nicht unterlassen wollen, damit sie mit andern ihren Religions-Verwandten hiervon gehörige Communication zu pflegen, und der Sachen Nothdurfft zu beobachten haben mögen.

Welchem Vortrag dann des Herrn Grafen von Trautmannsdorff Excellenz mit wenigen angehencket und wiederholet, was massen die Kayserliche Majestät in Dero an sie allergnädigst abgangenen Schreiben ernstlich erinnert und befohlen, in vorbemeldten beyden Puncten Exercitii Publici Religionis Augustanae

1646.
Julius.

1646.
Julius.

Confessionis in den Erb-Ländern & Autonomia Subditorum in genere im geringsten nichts nachzugeben, noch darüber sich in einig Disputat oder Vorschläge und Temperament einzulassen, weiln Ihre Kayserliche Majestät beständig resolviret, ehender alles über sich ergehen zu lassen, weiln man den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen diesfalls auch nichts beehrte anzunehmen, sondern es beyderseits auf eine Gleichheit zu richten, würden sich dieselben desto weniger zu beschwehren haben; Es würden in gangen Königreiche Böhmen kaum 100. Persohnen bemeibter Confession zugethan, mehr übrig, auch in den übrigen Erb-Ländern, ausser deren in Unter-Oesterreich sich aufhaltenden Herren Standes-Personen (mit denen man jederzeit ein Umsehen getragen) derselben sehr wenig vorhanden seyn; käme also alles und allein, von denen sich hin und wieder aufhaltenden Exulanten her, welche diesfalls solche Turbas anzufangen sich unterstünden, sich aber dabey wohl vorzusehen hätten, damit es nicht im Ende sofern zu ihrem Schaden ausschlage, daß gleichwie man bishero ihnen ihre hinterstellte Renten und Zins aus den Erb-Ländern dergestalt abfolgen lassen, daß sie davon weit mehrers ihre Lebens-Mittel haben können, als von demjenigen, so sie aus den Kayserlichen Erb-Ländern mit sich heraus gebracht, hernachmahls aber unter ihre eigene Religions-Verwandten so weit versteckt haben, daß sie dessen wenig genießen können, sondern derentwegen hätten Kummer und Noht leiden müssen. Also aber Ihre Majestät durch dergleichen Beginnen veranlaßet werden dürffte, derselben in ihren Erb-Ländern noch rückständige Mittel, so sich über eine Million Goldes belieffen, zu hemmen, und auf allen äussersten Fall zu Defendirung Dero Landen anzuwenden. Den andern Punct betreffend, wolten sie nicht davor halten, daß nachdeme die meisten Protestirende Stände den Prager Frieden-Schluß angenommen, dieselbe geständig seyn solten, daß, der Schweden Vorgeben nach, selbe Armee ihnen noch diese Stunde mit Eyd und Pflichten zugehan, wäre allein dahin angesehen, die Stände dadurch zu Contentirung ihrer Soldatesca zu verobligiren, welches zu der Herren Protestanten selbst Nachdencken dahin gestellet würde.

Hierauf nun ist, nach kurz genommenen Neben-Tritt und Unterredung, von denen Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Abgesandten nächst vorhergangener Recapitulation, Dancksagung und andern Curialien, zuvorderst gebührige Entschuldigung, wegen deren von den Herren Kayserlichen angezogenen Moræ, sowohl mit Schwereichtigkeit des Wercks und Nachdencklichkeit der Catholischen letztern Vorschläge, als auch mit ihrer, der Herren Catholischen, ohngeachtet sie sich fast alle an einem Ort beysammen befunden, Exempel eingewendet, darauf der nächst bevorstehenden Conferenz halber zu Längerich mit denen zu Osnabrück substituierenden Evangelischen Herren Gesandten per Deputatos Bericht gethan, sodann ferners hauptsächlich angedeutet worden, daß, gleichwie man Evangelischen Theils nicht dafür halten wolte, daß der Herren Catholischen angedeutete Meynung dahin gehen solte, wider die Natur und Qualität dieses hochwichtigen Wercks, alle fernere schriftliche oder andere Handlung auszuschlagen, und durch bloße Beharrung ihrer bisher ausgestellten, denen Evangelischen Staats- und Gewissens halber noch in unterschiedliche Wege hoch-bedenklichen Vorschlägen die bisher vorgangene Tractaten zu abruppiren; also müsten sie bekennen, daß die vorgetragene beyden Articuli, das Exercitium publicum Augustanæ Confessionis in etlichen der Kayserlichen Majestät Erb-Ländern, neben einer durchgehenden Autonomia oder Freystellung und Libertät der Gewissen der Unterthanen, unter allen Puncten nicht die geringsten, sondern von solcher Importanz und weitreichender Consequenz wären, daß man dahero sich anjeho darüber in etwas herauszulassen billig Bedencken trüge, sondern es blösslich dahin stellet, daß man beehrter massen die deswegen anjeho beschene Aperetur und Erinnerungen so wohl denen allhier als zu Osnabrück substituierenden Religions-Verwandten alles Fleißes zu hinterbringen, und der Sachen reife Erwegung und darauf fassende Resolution bestmöglich befördern zu helfen, keines weges unterlassen wolte; man könte zwar leichtlich erachten, daß Ihrer Kayserlichen Majestät bey dem Exercitio publico in ihren Erb-Ländern, unterschiedliche Bedencken bey-

wohnen

1646.
Julius.

1646.
Julius.

wohnen möchten; hingegen wolte aber auch auf seiten der Evangelischen allzu-
schwehr und wider das Gewissen fallen, von ihren bisher gethanen Christlichen und
billigen Suchen allerdings abzusehen, und man ja nicht zu verdencken seyn würde,
wann sie sich ihrer Religions-Genossen hierunter gebührend annehmen; und aller-
höchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät disfalls zum wenigsten mit aller-unterthä-
nigster Intercession, oder in andere Wege ferners belanget werden möchte: Wie
dann auch sie, die Evangelischen, sich in viel Wege schuldig erachten, sich ratione
Autonomiæ ihrer Religions-Genossen gebühlich anzunehmen, weilt man nicht be-
finden könnte, daß selbige dem Religion-Frieden zuwider, sondern vielmehr den Na-
türlichen und aller Vöcker Rechte gemäß, daß die Gewissen nicht gezwungen werden
sollen, auch gleichwohl darum wäre, daß unsere Glaubens-Genossen bloß wegen
der Religion und ihres Gewissen excludiret, und von Haus und Hoff vertrieben
werden sollen. Wegen des andern Punct hätte man bishero noch im geringsten kei-
ne Wissenschaft gehabt, und wolte man nicht unterlassen, auch dieses mit den andern
Herren Evangelicis hier und zu Osnabrück zu behdrtiger Beobachtung zu com-
municiren.

Herrn Grafen von Trautmansdorff Excellenz, wie auch zum theil Herr
Vollmar haben sich darauf discursive ferners vernehmen lassen: das einige Expe-
diens wegen dieser Puncten bestünde auf gänglicher Herausaffung bemeldter beyden
Articuln, weilen niemahlen Ihro Kayserliche Majestät sowohl als die Herren Ca-
tholischen insgesamt, sich auch zu einigem Temperament oder Moderation, zu
Verstattung des Exercitii Augustanæ Confessionis oder Autonomiæ subdito-
rum keineswegs verstehen könten, welches auch Er, Herr Graf von Trautmans-
dorff, gegen die Herren Schwedischen Plenipotentiaros hochbeisuerlich contesti-
ret. Man begehrte den Herren Protestirenden dergleichen nichts zuzumuthen, dahero
auch die Herren Catholische damit billig zu verschonen; Die vor diesem in den Kay-
serlichen Erb-Landen vorgenommene öffentliche Übung der Augspurgischen Confession,
hätte das ganze Römische Reich in gegenwärtiges Unwesen gestürzet, sintemahl dar-
aus die Böhmishe Unruhe der andern Erb-Landen Aufstand, die Pfalz-Gräflische
Acceptirung der Böhmischen Cron, und all anders nachgefolgtes Unheil ursprüng-
lich entstanden; Man begehrte Niemand wider seinen Willen von der Protestirenden
Religion ab, und zu der Catholischen mit Gewalt zu zwingen, stünde einem jedwedem
frey, sich an andere Derter zu begeben, und vorher das seinige verlaufen und mit sich zu
nehmen. Die Protestirenden hätten nunmehr mehr Landes in Teutschland als die
Catholischen selbst, wären hin und wieder Lands- und Güther genug feil, da sich der-
gleichen emigrirende Personen wieder einkauffen und anrichten könten; Man wüste
kein Exempel, da in der Augspurgischen Confession-Verwandten Landen, die Ca-
tholischen leichtlich geduldet werden. Es wäre sonst zwar nicht ohne, daß, wie per
discursum gedacht worden, das Friedens-Werk an diesem puncto Gravaminum
allein nicht anstünde, sondern auch nach dessen Erörterung ratione Satisfactionis,
und viel andern schweren Puncten noch viel Anstöße und Difficultäten, zu Prætext
der fremden Cronen, vorhanden wären; jedoch würde auf vorher getroffene Verei-
nigung der Stände das vorige alles leichter werden, und bestünde es sonsten mit be-
meldtem puncto Satisfactionis kürzlich darauf, daß vor der Cron Schweden gang
Pommern, Wismar, das Eys-Stift Bremen und das Stift Werden, und zwar
diese beyden cum abolitione Status Ecclesiastici & reductione in Statum Secu-
larem perpetuum, von der Cron Frankreich aber über die Derselben bereits of-
ferirte Landen und Orten noch die Besung Philipsburg, wie auch für die Frau Land-
gräfin zu Hessen-Cassel die Marpurgischen und darzu gehörige Landen beharrlich præ-
tendirt würden.

Darauf dann die Herren Abgesandte, was gestalt die Böhmische und andere
darauf erfolgte Unruhe von der Religion anderst nicht als per accidens ihren Ur-
sprung hergenommen, replicirt, und nach anderweit zimlich lang reciproce vorge-
fallenen Discursen gnädig dimittirt worden.

§. VIII.

1646.
Julius.